

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen
- § 4 Gebühren im Hol-System
- § 5 Zuschläge für Erschwernisse
- § 6 Gebühren für Unterflurbehälter
- § 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen
- § 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der durch die Hansestadt Lübeck betriebenen Abfallwirtschaft.
- (2) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.
- (3) Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallwirtschaft gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung setzen sich aus verschiedenen Leistungsgebühren zusammen

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle als Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger bestimmt werden. Der Antrag ist durch den Besitzer oder die Besitzerin der Abfälle in Textform zu stellen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Die Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (4) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für die sie haften, sind ebenfalls Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (5) In den Fällen des Erwerbes von Abfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber als Besitzer oder Besitzerin der Abfälle gebührenpflichtig.
- (6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.
- (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Anlieferin oder der Anlieferer als Besitzerin oder Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.
- (8) Bei der Entsorgung von verbotswidrig abgelegten Abfällen ist die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.
- (9) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 3

Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren für Abfallbehälter mit regelmäßiger Nutzung im Umleerverfahren werden nach Anzahl, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen bemessen.
- (2) Die Gebühren für Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke bemessen sich nach deren Anzahl.
- (3) Die Gebühren für die vorübergehende Nutzung von Restabfallbehältern mit 1.100 l Volumen und für Müllpresscontainer/Abrollcontainer bemessen sich nach Anzahl der Entleerungen und bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern zusätzlich nach der Restabfallmenge.
- (4) Die Zusatzgebühren für zusätzliches Volumen Bioabfallbehälter bemessen sich sowohl bei der Erhöhung des Behältervolumens als auch bei der Gestellung eines weiteren Bioabfallbehälters nach dem zusätzlichen zur Verfügung gestellten Volumen.
- (5) Die Gebühren für ganzjährig gestellte Müllpresscontainer auf Abruf bemessen sich nach der Anzahl der Entleerungen, der Dauer der Nutzung, und der Restabfallmenge.
- (6) Die Gebühren für Saisonbehälter bemessen sich nach der Anzahl, dem Volumen sowie der Häufigkeit der Entleerungen.
- (7) Die Gebühren für die Nachholung der Entleerung auf Antrag oder auf Anordnung bemessen sich, unabhängig von der Menge der zu leerenden Behälter, nach der Anzahl der Anfahren eines Grundstückes und für Sonderentleerungen nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen.
- (8) Die Gebühren für die Bedarfsreinigung der Abfallbehälter auf Antrag in Textform bemessen sich nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Reinigung.
- (9) Die Gebühr für eine zusätzliche Behälterveränderung (die erste Behälterveränderung pro Jahr erfolgt ohne Zahlung einer Gebühr) bemisst sich für Abfallbehälter (Restabfall, Bioabfall und PPK) nach Anzahl der zusätzlichen grundstücksbezogenen Vorgänge.
- (10) Bei Überschreiten der für die Einsammlung des Sperrgutes vorgesehenen Höchstgrenze nach Anzahl, Abruf und Volumen bemessen sich die Zusatzgebühren nach Anzahl der zusätzlichen Abholungen und des Volumens des Sperrgutes.
- (11) Die Gebühren für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut und/oder Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins bemessen sich nach der Anzahl der Expresstermine.
- (12) Die Zusatzgebühren für die gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung bemisst sich nach dem zeitlichen Mehraufwand und der Anzahl der Mitarbeiter (Abrechnung pro angefangene 15 min).
- (13) Die Zusatzgebühren für den Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m bemessen sich nach der Anzahl und Art der Abfallbehälter und der zusätzlichen Wegstrecke sowie der Häufigkeit der Entleerungen.
- (14) Die Zusatzgebühren für den Transport über Stufen bemessen sich nach Anzahl der Behälter und der Stufen sowie der Häufigkeit der Entleerungen.
- (15) Die Gebühren für Unterflurbehälter bemessen sich nach der Anzahl der Behälter, deren Volumen und der Häufigkeit der Entleerungen sowie nach der Dauer der Nutzung.
- (16) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an einem Wertstoffhof bemessen sich nach dem Volumen des Abfalls.
- (17) Die Gebühren für Anlieferungen und den Transport zur Ablagerung auf einer Deponie bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.

- (18) Die Gebühren für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt am Biomassewerk bemessen sich nach dem Volumen der angelieferten Abfälle.
- (19) Die Gebühren für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.

§ 4 Gebühren im Hol-System

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	6,12
80 l	12,25
120 l	18,38
240 l	36,74
660 l	101,05
770 l	117,90
1.100 l	168,43

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

- (2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,06 € pro Monat.
- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,00 €. Die Gebühr für einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,00 €.
- (4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0036 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.
- (5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:

a) nach Anzahl der Entleerungen:

1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen	37,46 €
2. Müllpresscontainer	179,68 €
3. Abrollcontainer	153,01 €

b) nach der Abfallmenge pro Megagramm

Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer	147,38 €
---	----------

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

- (6) Wird gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung zusätzliches Bioabfallbehältervolumen ganzjährig zur Verfügung gestellt bzw. ein zusätzlicher Bioabfallbehälter ganzjährig gestellt, so beträgt die monatliche Zusatzgebühr 0,02 € pro Liter zusätzlichem Bioabfallbehältervolumen.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

- | | |
|---|----------|
| a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung | 126,35 € |
| b. nach Dauer der Nutzung pro Monat | 190,00 € |
| c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm | 147,38 € |

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	9,95
120 l	14,90
240 l	29,81
660 l	81,98
770 l	95,65
1.100 l	136,63

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 10,33 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.

(10) Wird die Entsorgung ohne Nachleerung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen und haben die Entsorgungsbetriebe Lübeck die Unterbrechung zu vertreten, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erstattet.

(11) Die Gebühr für die Bedarfsreinigung der Abfallbehälter auf Antrag beträgt pro Abfallbehälter:

- | | |
|------------------------|---------|
| a) für Zweiradbehälter | 25,00 € |
| b) für Vierradbehälter | 30,00 € |

(12) Die Gebühr für eine zusätzliche Behälterveränderung beträgt pro grundstücksbezogenem Vorgang 20,00 €. Ausgenommen davon sind Erstgestellungen.

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 122,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.

(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expressstermins beträgt 55,00 € pro Expressstermin.

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 11,80 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.

§ 5 Zuschläge für Erschwernisse

Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:

- a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:
1. für Zweiradbehälter € 1,00 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,
 2. für Vierradbehälter € 2,00 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,
- b) beim Transport über Stufen, ohne Rücksicht auf deren Höhe: € 0,30 pro Abfallbehälter für jede Stufe.

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat
3 m ³	387,42
4 m ³	516,55
5 m ³	645,69

Die Gebühren gelten für die 14-tägliche Entleerung (nebst Entsorgung) der Restabfall- und Bioabfall-Unterflurbehälter und für die 4-wöchentliche Entleerung der Papier-Unterflurbehälter. Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr von Bioabfall über Unterflurbehälter steht nur ein 3 m³-Behälter pro einem Restabfall-Unterflurbehälter zur Verfügung. § 4 Abs. 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Die Gebühr für die Gestellung der Unterflurbehälter beträgt je Restabfall-Unterflurbehälter für Dauer der Nutzung pro Monat 130,00 €:

§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen

- (1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,20 €.
- (2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.
- (3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.
- (4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht	10,00 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall	0,66 €.

Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall	0,18 €
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall	0,42 €
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall	1,08 €.

Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall	0,10 €
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall	0,13 €
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall	0,11 €.

- (5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt.

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht	28,74 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall	1,47 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

§ 8

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1, 2, 6, 7, 8; § 5; § 6) entsteht an dem Tag, an dem die Abfallbehälter aufgestellt und erstmalig benutzt werden können.
- (2) Die Gebührenpflicht für Selbstblader entsteht mit Beendigung der erstmaligen Kontrolle am Abfertigungsgebäude.
- (3) Die Gebührenpflicht für Papiersäcke entsteht mit deren Erwerb.
- (4) In den übrigen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung der Abfallwirtschaft.
- (5) In den Fällen einer aufgrund einer anhaltenden Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallwirtschaft andauernden Gebührenpflicht, endet diese Pflicht mit Ablauf des Tages, an dem Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1, 2 und 6), Müllpresscontainer (§ 4 Abs. 7) oder Unterflurbehälter (§ 6) nicht mehr zur Entleerung oder Abholung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck auf dem Grundstück bereitstehen; Erschwernisse im Sinne des § 5 auf dem Grundstück endgültig nicht mehr vorhanden sind. Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist, dass die in Satz 1 genannten Behälter bzw. Container vom Gebührenpflichtigen zur Abholung vom Grundstück bereitgestellt werden.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Gebühren, die für eine andauernde Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§ 4 Abs. 1, 2, 6 und 7 sowie § 6), werden für einen Erhebungszeitraum veranlagt; Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 gilt der in dem Abfallgebührenbescheid genannte Zeitraum als Erhebungszeitraum. Werden Gebühren für einen Erhebungszeitraum veranlagt, entstehen die festsetzbaren Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum mit Ablauf des Erhebungszeitraums, in dem eine Gebührenpflicht besteht; im Übrigen entstehen Gebührenansprüche mit Entstehen der Gebührenpflicht. In den Fällen des Satzes 3 Halbs. 1 werden die Gebührenschuldner für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind (= Abrechnungszeitraum).
- (2) Auf Abfallgebühren, die nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes festgesetzt werden, werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen in vollen EUR-Beträgen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Erhebungszeitraumes erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird.
- (3) Die Vorauszahlungen, Gebühren und Abrechnungsbeträge werden – außer in den Fällen der Absätze 4 und 5 – durch förmliche Bescheide festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.
- (4) Gebühren nach § 7 Abs. 1 - 3 sind grundsätzlich bei Anlieferung am Abfertigungsgebäude, nach § 7 Abs. 4 und 5 nach der zweiten Wägung, fällig und gegen Quittung zu entrichten, soweit nicht durch Bescheid eine andere Fälligkeit festgesetzt wird.
- (5) Gebühren für den Erwerb von Papiersäcken für Rest- und Bioabfälle sind mit deren Erwerb fällig und an den mit der Ausgabe der Papiersäcke von der Hansestadt Lübeck Beauftragten zu entrichten.
- (6) Im Übrigen werden die Gebühren zu dem im Gebührenbescheid genannten Datum fällig.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Folgende Daten sind - nach Vorgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG - erforderlich im Sinne des Absatzes 1 und 3:
 - Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer
 - Inhaberinnen und Inhaber folgender Rechte:
Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch und sonstige dingliche Grundstücksnutzungsrechte
 - Grundstücksgröße
 - Bezeichnung im Grundbuch,
 - Anschrift
 - GewerbeinhaberIn/Gewerbeinhaber
 - Art des Gewerbebetriebes

- (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig:
1. Meldedateien der Meldebehörden
 2. Grundsteuerdateien des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
 7. dem Handelsregister
 8. der Gewerbedatei des Bereichs Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck
 9. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck
 10. Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort
 11. Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck
- (4) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von Daten, die nach Abs. 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über die personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Lübeck, 02.12.2020
Jan Lindenau
Bürgermeister